

Satzung

des Verbandes Hochschule und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (vhw-nrw)

in der Fassung vom 5. April 2006

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband heißt
„Verband Hochschule und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (vhw-nrw)“ und hat seinen Sitz in Köln.
- (2) Er ist Mitgliedsverband im dbb-nrw und vhw-bund.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband ist eine Vereinigung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sonstigen in Lehre und Forschung Mitwirkenden der Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen und die Wissenschaft fördernden Einrichtungen im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Er vertritt die berufsbedingten Belange seiner Mitglieder.
- (2) Der Verband bietet seinen Mitgliedern alle Leistungen, die der vhw-bund seinen Mitgliedsverbänden anbietet. Darüber hinaus ist er bestrebt, weitere Leistungen für die Gesamtheit seiner Mitglieder zu entwickeln.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im vhw-nrw kann werden, wer einer der unter § 2 genannten Einrichtungen angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand erworben. Der Vorstand bestätigt dem Mitglied den Eingang des Antrages. Auf der folgenden Mitgliederversammlung wird die Aufnahme mitgeteilt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod.
- (2) Der Austritt wird am Ende des Kalenderjahres gültig, bei dem eine dreimonatige Frist zwischen schriftlicher Austrittserklärung und Jahreswechsel eingehalten ist. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand über eine Verkürzung der Frist.
- (3) Einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand stellen. Das betroffene Mitglied ist zu den ihm zur Last gelegten Vorwürfen in angemessener Frist vom Vorstand anzuhören. Der Vorstand soll bei seiner Entscheidung den Bundesvorstand beratend hinzuziehen. Das Ausschlussverfahren ist in die Tagesordnung der darauf folgenden Mitgliederversammlung aufzunehmen. Der Vorstand hat den Mitgliedern einen Bericht zu den Gründen, zum Verfahren und einen Entscheidungsvorschlag abzugeben.
- (4) Bei Tod endet die Mitgliedschaft sofort. Der anteilige Jahresbeitrag wird auf Anforderung der nächsten Angehörigen zurückerstattet, soweit nicht die sozialen Vergünstigungen (z. B. Gruppenversicherungen) von ihnen im vertraglich festgelegten Umfang weiter in Anspruch genommen werden.
Die entsprechend den Verträgen Berechtigten können nach dem Tod des Mitglieds unter kostendeckendem Beitrag die Vorteile weiter in Anspruch nehmen.

§ 6 Organe des Verbandes

- (1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei mehr als 10 Mitgliedern in einer Einrichtung kann eine örtliche Mitgliederversammlung eingerichtet werden.
- (3) Aus der Mitgliederversammlung wird ein Vorstand gewählt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 oder bei weniger als 30 Mitgliedern ein Drittel der Mitglieder dies fordern.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein. In der Einladung sind Datum, Ort und Tagesordnung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Werktage. Eine Einladung durch E-mail ist zulässig.
- (4) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Vorstandes im abgelaufenen Geschäftsjahr. Er legt einen Finanzbericht über das abgelaufenen Geschäftsjahr und einen Finanzplan für das darauf folgende Geschäftsjahr vor.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung entgegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über
 - die Wahl der oder des Vorsitzenden,
 - die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
 - die Wahl von Beisitzern oder Beisitzerinnen,
 - die Wahl von 2 Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen oder Festlegung der Prüfung durch ein Unternehmen,
 - die Festlegung des Mitgliedbeitrages,
 - die vom Vorstand oder von Mitgliedern über den Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegten Anträge.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit qualifizierter (2/3) Mehrheit über
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorstandes,
 - den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Verbandes.
- (8) Kommt eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, können Beschlüsse vom Vorstand auch im Umlaufverfahren eingeholt werden. Die Ergebnisse der Abstimmungen sind den Mitgliedern anschließend mitzuteilen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des vhw-nrw besteht aus
 - der oder dem Vorsitzenden,
 - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer,
 - Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neu gewählte Vorstand die Geschäfte übernimmt.
- (3) Scheidet einer oder scheiden zwei der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, entscheidet der restliche Vorstand, ob sofort eine Nachwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, oder wie die Aufgaben auf die restlichen Mitglieder verteilt werden. Treten mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurück, sind vom Vorstand sofort Neuwahlen für den gesamten Vorstand zu veranlassen.

- (4) Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Verbandes wahr, und trifft die Entscheidungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten sind. Für die dazu anfallenden Kosten beantragt er bei der Mitgliederversammlung einen Mitgliedsbeitrag. Dabei macht er den Umfang seines Beitragsanteiles am Gesamtbeitrag deutlich.
- (5) Der oder die Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Landesverband im Bundesvorstand. Er oder sie nimmt auf Veranlassung des Bundesvorstandes Vertretungen in weiteren berufspolitischen Gremien wahr.
- (6) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin zieht die Beiträge ein, vereinnahmt Spenden und verwaltet die vorhandenen Gelder nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Er oder sie berichtet darüber der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr und stellt eine Finanzplanung für das darauf folgende Jahr auf.
- (7) Die Beisitzerinnen oder Beisitzer sollen aus dem Kreis der mitgliederstärksten Ortsgliederungen gewählt werden und beraten den Vorstand insbesondere in Fragen der örtlichen Gliederungen.
- (8) Der Vorstand kann zur Beratung weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer berufen, die nicht stimmberechtigt sind.

§ 9 Der örtliche Vorstand

- (1) Der örtliche Vorstand ist eine nicht selbstständige Gliederung des Landesverbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Er kann ab einer Zahl von mindestens 10 Mitgliedern gebildet werden und besteht aus mindestens 2 höchstens 5 Mitgliedern.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages bemisst sich nach der Abgabenlast an den vhw-Bundesvorstand, den dbb, weiteren Beiträgen für Vergünstigungen der eigenen Mitglieder und dem Beitrag für die Arbeit des vhw-nrw.

§ 11 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fallen die verfügbaren Mittel dem Bundesverband vhw zu, der sie für einen späteren Neuanfang wieder einsetzen soll.